Fahrlehrerpost
Ihre Fortbildung 02/11

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrerumfrage ausgewertet

IDF landet Volltreffer

Seite 3 bis 8

Weitere Themen:

Porno-Fahrlehrer
aus dem Verkehr gezogen | Seite 18

Demo-Fahrt nach Berlin
Wer ist dabei? | Seite 21

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
3-7 Umfrage ausgewertet: IDF landet Volltreffer
9 Urteile und Verhaltens-Tipps
10-11 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
12 Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
13 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
14-15 Über die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten
16 Regelung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen
17 Thema: Elektronische Bilanz: Einführung verschoben / Meldungen
18 Porno-Fahrlehrer aus dem Verkehr gezogen (und Meldungen)
19 Thema: Häusliches Arbeitszimmer wieder absetzen (und Meldungen)
20 Besteuerung von privaten Gegenständen
21 Wir fahren zur Demo nach Berlin - wer fährt mit?

Die nächste Ausgabe der Fahrlehrerpost erscheint im August 2010 und ab dann jeden 3. Monat.

Spruch des Monats

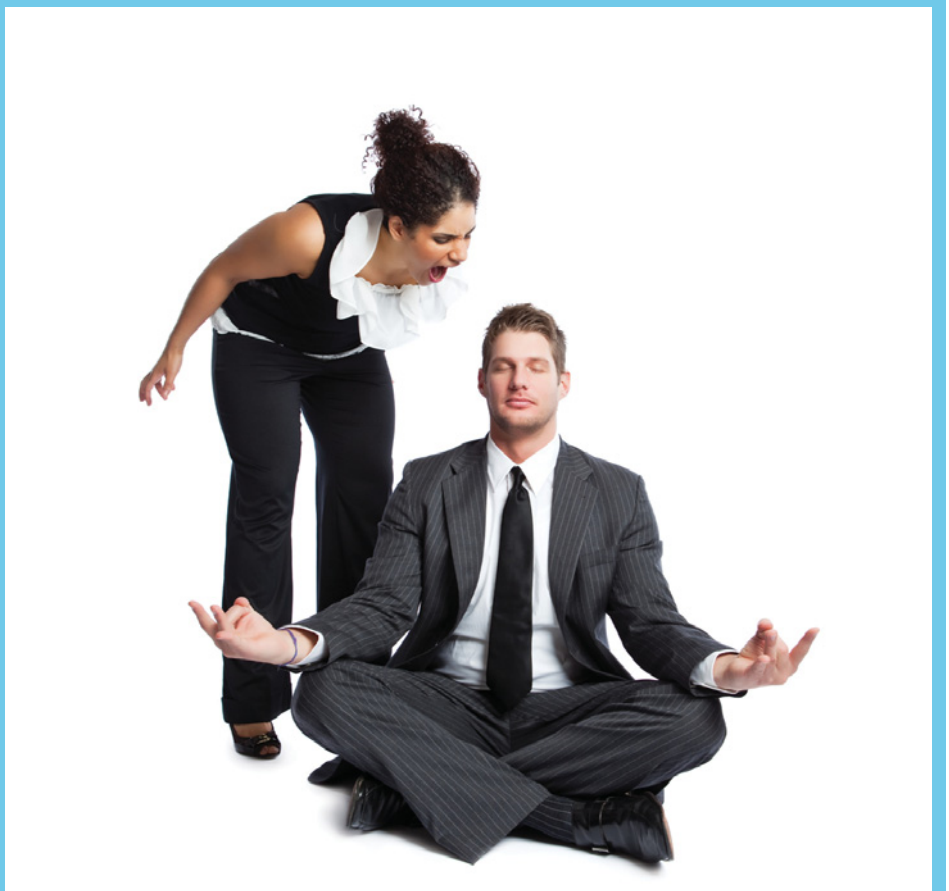

"Neues schaffen heißt Widerstand leisten.
Widerstand leisten heißt Neues schaffen."
Stéphane Hessel / Franz. Widerstandskämpfer / Grafik: © Suprijono Suharjoto - Fotolia.com

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Fahrlehrerumfrage ausgewertet

IDF landet einen Volltreffer

Zunächst herzlichen Dank für Ihre engagierte Teilnahme an unserer Fragebogenaktion. Die Resonanz übertraf alle Erwartungen. Ganz offensichtlich haben wir mit dieser Umfrage Punkte angesprochen, die einen sehr großen Teil der Fahrlehrerschaft tief bewegt.

Heute nun die Auswertung unserer Umfrage, Stand 31.12.2010, wobei noch immer vereinzelt „Nachzügler" eintreffen. Diese spiegeln jedoch in der Regel denselben Meinungsstand wider, so dass sich im Endergebnis keine Verschiebungen mehr ergeben werden.

Das Ergebnis der Aktion ist so klar, dass von den Verantwortlichen eigentlich ein deutliches Signal an die Fahrlehrerschaft ergehen müsste. Wir werden das Ergebnis der Umfrage allen Bundesländern und dem Bundesverkehrsministerium zustellen. Damit verbinden werden wir die Bitte um eine Stellungnahme. Man darf gespannt sein, ob und welche Antworten bei uns eingehen werden. Letztlich geht es nur um die Verkehrssicherheit, die von allen am Prozess Beteiligten ständig beschworen wird. Anhand der Antwortinhalte wird sich ablesen lassen, wer welchen Stellenwert der Fahrlehrerschaft und letztlich auch der Verkehrssicherheit einräumt.

Für den Fall, dass wir keine oder wenig Unterstützung von Seiten der Ministerien und der Politik bekommen, hat der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer eine Demofahrt nach Berlin in die Planungen aufgenommen. Hier soll auf die Probleme und die Wünsche der Fahrlehrerschaft aufmerksam gemacht werden. Mit Sicherheit werden die Medien eine derart außergewöhnliche Demonstration sehr aufmerksam verfolgen und darüber berichten. Vielleicht lässt sich in diesem Zuge auch die sehr einseitige Darstellung des ADAC-Preisvergleichs medienwirksam korrigieren. Wie lange soll die Fahrlehrerschaft mit ihrem verantwortungsvollen Auftrag noch Spielball und „Melkkuh" unterschiedlicher Strömungen und Interessen sein? Wann endlich wird ein Schlusspunkt gesetzt? Wir sind der Ansicht: Wenn nicht jetzt, wann dann? Wenn Sie ebenfalls dieser Meinung sind und uns unterstützen und mitfahren würden bitten wir Sie, den Fragebogen (letztes Blatt) ausgefüllt an uns zurückzusenden oder einfach zu faxen. Im Namen der Verkehrssicherheit.

Nachfolgend noch einige Zeilen die sicher lesens- und nachdenkenswert sind:

Der ADAC hat in seinem „Preisvergleich" die Führerscheinkosten in verschiedenen Regionen Deutschlands dargestellt. Wie uns schriftlich mitgeteilt wurde, erfolgte die Erhebung nach einer standardisierten Methode. Die Besonderheiten von Fahrschulen blieben damit völlig außer acht. Wir werden an anderer Stelle auf unserer Homepage noch auf diese unglückliche Erhebung eingehen. Ohne jede Berücksichtigung blieb u. a. der ruinöse Wettbewerb der Fahrschulen untereinander, oft verursacht durch direkten Druck aus dem Kundenkreis. Erkannt haben dies beispielsweise die Raiffeisen- und Volksbanken. Im Branchenbericht in Bezug auf Fahrschulen wurden entsprechende Feststellungen getroffen und veröffentlicht. Betrachten wir den Preis einer Fahrstunde und vergleichen sie mit

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Handwerkerstunden, den Stundensätzen der Werkstätten, in denen wir unsere Fahrschulfahrzeuge warten lassen oder denen von Tennislehrern, Musiklehrern oder ähnlichen Berufsgruppen so lässt sich schnell feststellen, dass die Fahrlehrerschaft mit der hohen Verantwortung eher am unteren Ende rangiert. Und das bei sehr hohen laufenden Aufwendungen. Es sollte möglich sein eine Fahrschule, wie jeden anderen Betrieb auch, nach kalkulatorischen Gesichtspunkten gewinnorientiert zu betreiben. Allerdings ohne den 11-Fahrstundentag und die 6-Tage-Woche als Regelarbeitszeit. Und ohne dass von allen Seiten der Eindruck einer „Abzocke" in den Raum gestellt wird. Was bleibt dem Fahrlehrer nach Abzug aller Kosten tatsächlich übrig? Mit „allen Kosten" ist natürlich auch der bürokratische Aufwand gemeint, der uns vom Gesetzgeber diktiert wird. Unterschriftenorgien, Bescheinigungen, kostenpflichtige Überwachungen, uneinheitliches Handeln der Verwaltungsbehörden mit Auslegungen, die nicht immer vom Gesetz gedeckt sind. Dazu ein Fahrlehrergesetz, welches nach Meinung von Juristen zu den schlechtesten Gesetzen überhaupt gehört und Lobbyisten, welche uns gerne durch Einflussnahme auf politische Entscheidungen weitere Lasten und Erschwernisse bescheren würden. Das alles, um unter anderem daran, somit an uns Fahrlehrern, sich eine goldene Nase zu verdienen. Selbstverständlich stehen diese Mechanismen völlig uneigennützig in Zusammenhang mit der allseits beschworenen Verkehrssicherheit. Der staatliche Auftrag an die Fahrlehrer ist klar definiert: Die Fahrschüler zu sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmern auszubilden. Aber was geschieht, wenn Fahrlehrer aufgrund der Veränderungen und Entwicklungen in der Praxis um staatliche Maßnahmen (Hilfe) bitten, damit sie ihrem Auftrag gerecht werden können? Einzig und allein die aktive Fahrlehrerschaft sitzt an der Basis und erkennt und spürt solche Entwicklungen. Aufgabe der Interessenvertreter der Fahrlehrerschaft ist es, ohne falsche Rücksichten auf Veränderungen und Missstände in aller Deutlichkeit hinzuweisen. Wozu braucht man sonst eine Interessenvertretung? In allen Branchen kämpfen die Gewerkschaften und Interessenvertretungen mit aller Härte für die Verbesserungen ihres Berufsstandes. Für vernünftige Arbeitszeiten, ausreichendes Einkommen und andere Dinge mehr. Wie sieht das im Kreis der Fahrlehrer aus? Diese Frage sollte sich jeder Fahrlehrer stellen und ehrlich beantworten. Dann weiß er auch sofort, warum im Vergleich zu anderen Berufsgruppen überdurchschnittlich viele Fahrlehrer an ihrem an sich schönen und verantwortungsvollen Beruf keine Freude mehr haben.

Robert Klein und Wolfgang Hesser,
Interessenverband
Deutscher Fahrlehrer e.V.

Nachfolgend die Auswertung unserer Umfrage, Stand 31.12.2010.

1. Eine verbindliche Mindeststundenzahl in der Grundausbildung, sowie eine Gebührenordnung muss vom Gesetzgeber beschlossen werden, weil Fahrlehrer aufgrund der Wettbewerbsextreme sich zunehmend dem Druck der Fahrschüler, einen billigen Führerschein mit möglichst wenigen Fahrstunden anzubieten, beugen müssen. Der Auftrag des Gesetzgebers, im Sinne der Verkehrssicherheit ordnungsgemäß auszubilden, kann vielfach nicht mehr gewährleistet werden.

1a. Mindestfahrstunden in der Grundausbildung

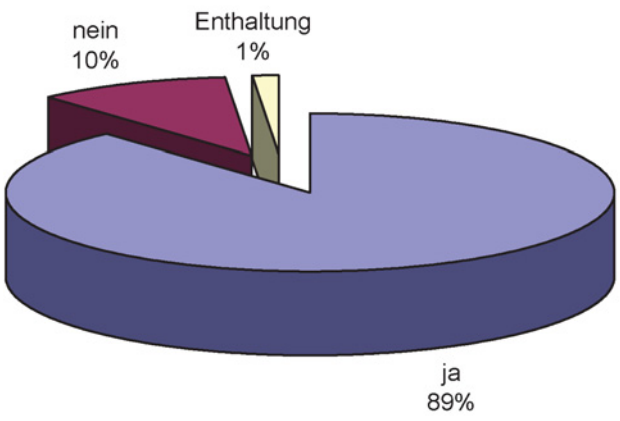

1b. Gebührenordnung

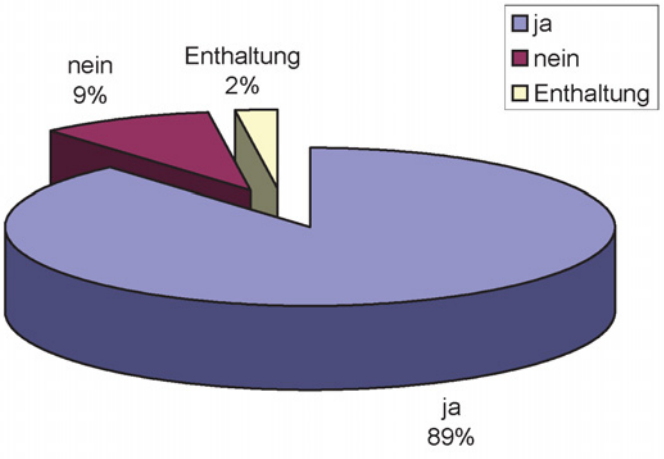

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

2. Fahrschüler bzw. deren Eltern haben auch schon in meiner Fahrschule Druck in Bezug auf die Fahrstundenanzahl und / oder Preise ausgeübt.

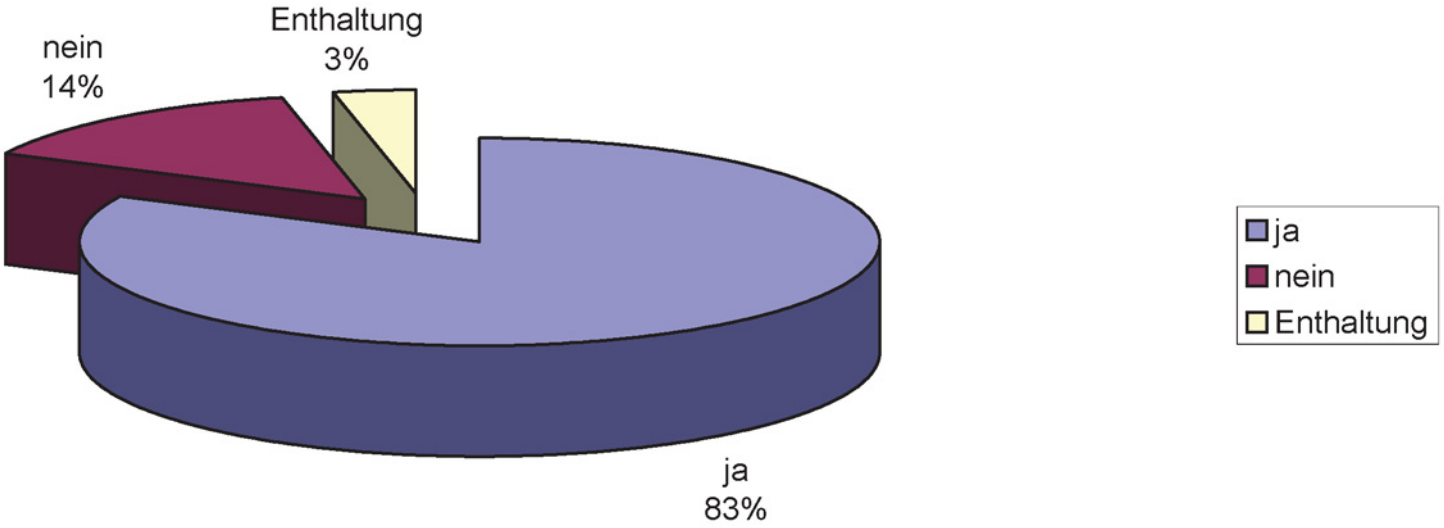

3. Ich bin für selbständige Fahrlehrer ohne Fahrschulerlaubnis, welche auf eigene Rechnung und eigenem Fahrzeug bei mehreren Fahrschulen tätig werden können. Folge: weniger Fahrschulneugründungen. Die Wettbewerbssituation könnte sich dadurch deutlich entspannen.

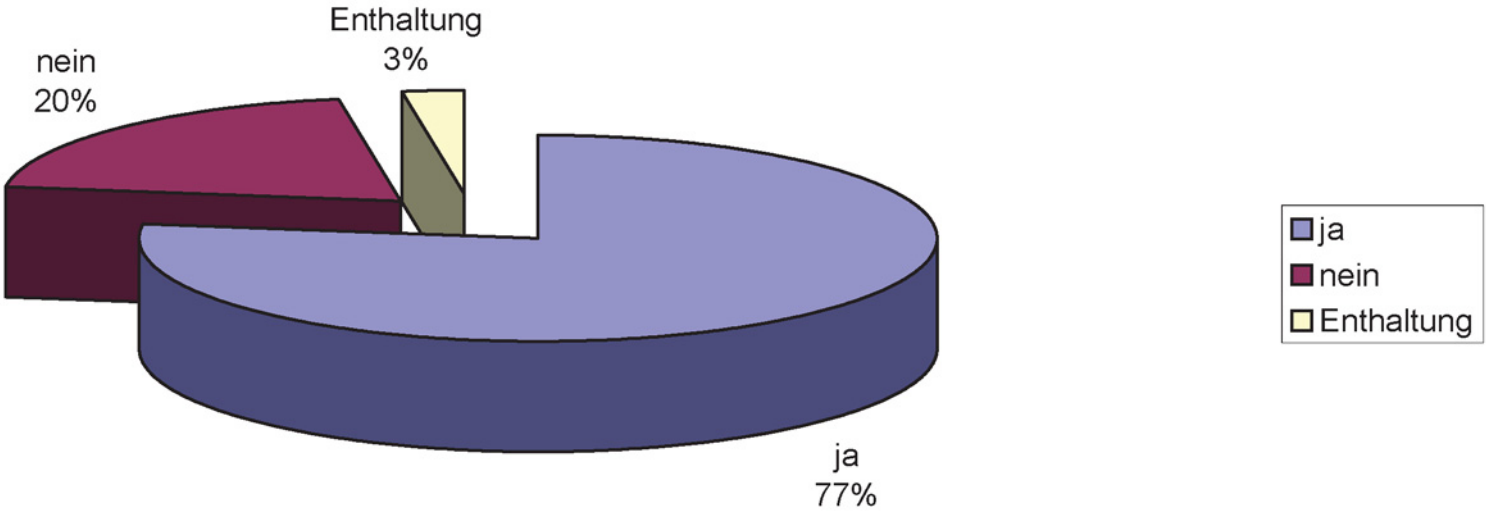

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

4. Die praktische Prüfung der Klasse B sollte aus 2 Teilen bestehen

1. Aus einer innerörtlichen Prüfung nach Abschluss der Grundausbildung.
2. Mit Überland- und Autobahnfahrt darf erst begonnen werden, wenn die Innerortsprüfung bestanden ist.

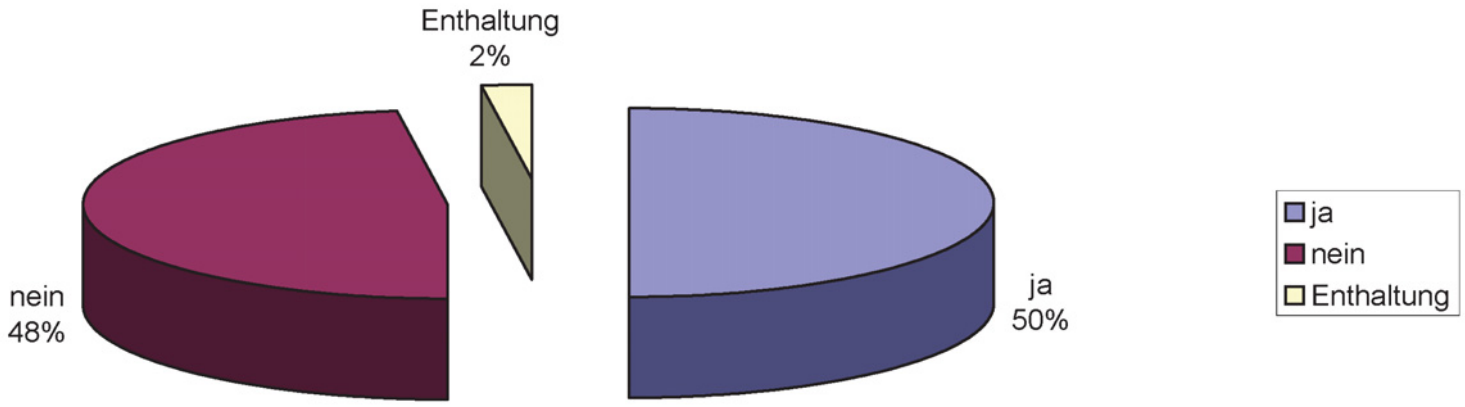

5. Ich finde es gut, dass Seminarleiter ASF/ASP nicht mehr das DVR-Konzept verwenden müssen und damit auch andere Konzepte wie das SRK-Konzept verwenden dürfen. So bleibt die (meine) pädagogische Freiheit erhalten.

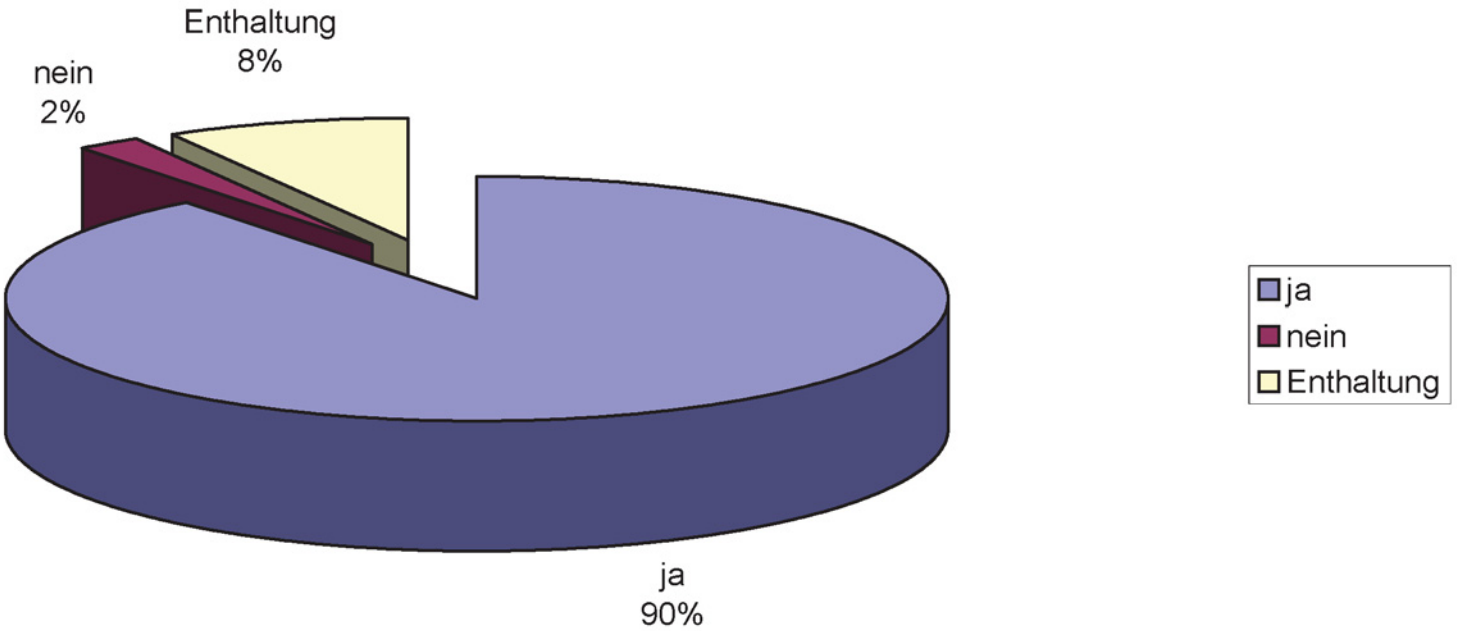

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

6. Ich bin für eine Vereinfachung der Aufzeichnungen. Kein Berufsstand wird so gegängelt wie die Fahrlehrer.

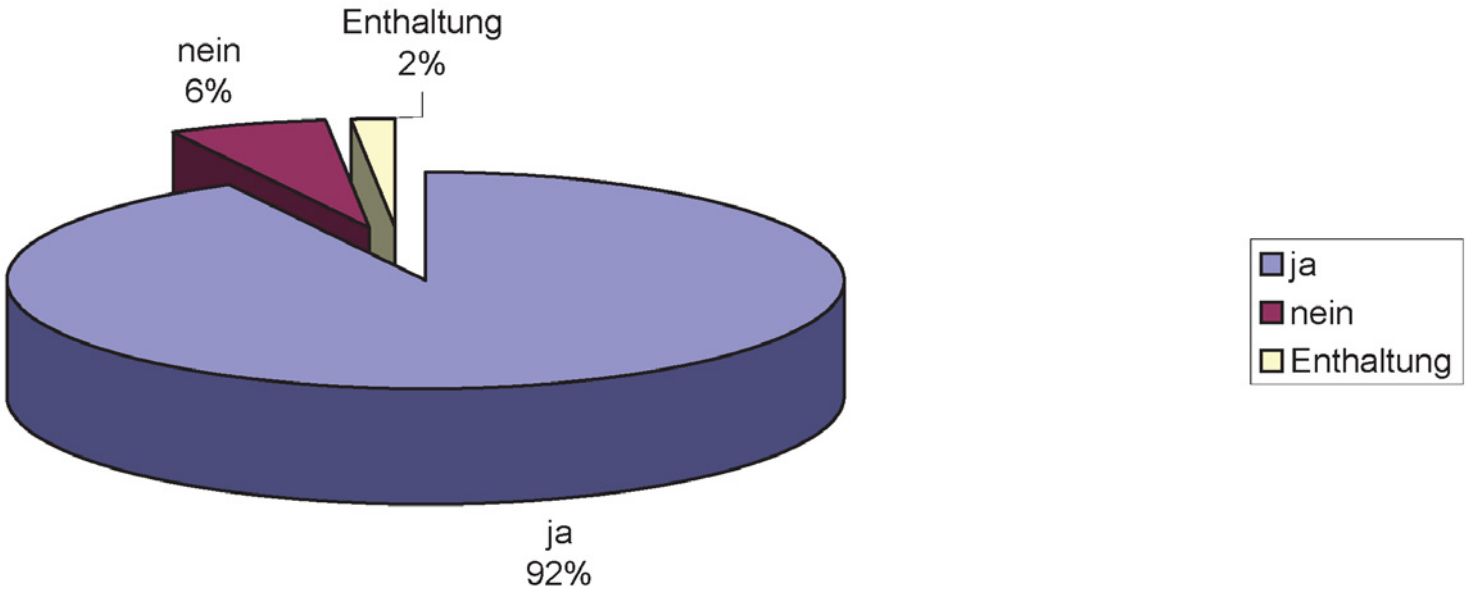

7. Der TÜV hat mir schon einmal Gebühren für Prüftermine in Rechnung gestellt, welche ich gemeldet habe und vom Fahrschüler nicht wahrgenommen wurden.

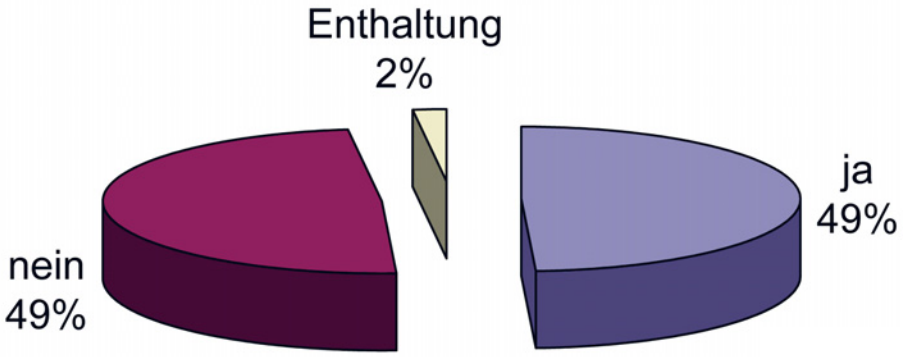

7a. falls ja: ich habe bezahlt

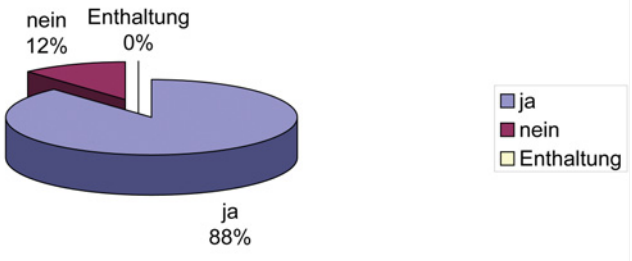

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ANZEIGE

HINTERLASSEN SIE SPUREN DAMIT SIE GEFUNDEN WERDEN.

HOMEPAGES - DATENBANKENTWICKLUNG - REDAKTION

activeBIZZ | Rainer Wittmann | Michael-Burgau-Straße 6
93049 Regensburg | Telefon: +49 941 30 77 96 40
Web: www.activebizz.de | Mail: anfragen@activebizz.de

Urteile und Verhaltens-Tipps

PKW kracht in LKW

PKW fährt in LKW, der die Fahrbahn wechselt. PKW-Fahrer trägt Mitschuld, da mit 30 km/h über Richtgeschwindigkeit unterwegs war

Ein LKW-Fahrer wechselte auf der A33 von der rechten auf die linke Fahrbahn und übersah dabei einen von hinten mit Tempo 160 herankommenden PKW. Dem PKW-Fahrer gelang es trotz Vollbremsung nicht, einen Unfall zu vermeiden und fuhr von hinten auf den LKW auf. Vor Gericht stritten beide schließlich um die Schuld. Doch auch die Gerichte waren sich nicht gänzlich einig, so übertrug das LG Bielefeld dem LKW-Fahrer die alleinige Schuld, während das OLG Hamm auch eine Teilschuld von 20 % beim PKW-Fahrer sah. Das Gericht begründete dies mit der Tatsache, dass auf deutschen Autobahnen die Richtgeschwindigkeit 130 km/h beträgt – bei der ein rechtzeitiges Bremsen noch möglich gewesen wäre – diese allerdings von dem PKW-Fahrer deutlich überschritten wurde.

Doch auch das OLG Hamm sah die Hauptschuld beim Fahrer des Sattelzugs, der grundsätzlich einen Fahrbahnenwechsel nur dann vornehmen darf, wenn dabei kein anderer Verkehrsteilnehmer in Gefahr gebracht wird. Hinzu kommt die allgemeine Betriebsgefahr von LKWs, die die von Pkw übersteigt.

Oberlandesgericht Hamm
Urteil vom 25. November 2010
Aktenzeichen: I-6 U 71/10

Privatpersonen dürfen nicht ohne staatliche Aufsicht blitzen

Wenn eine Gemeinde eine Privatperson beauftragt, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, sind diese nur dann vor Gericht von Bedeutung, sollte ein Beamter oder ein Angestellter der jeweiligen Gemeinde die Geschwindigkeitsmessung überwacht haben.

Das Amtsgericht Karlsruhe begründete die Entscheidung damit, dass die Aufdeckung und Verfolgung von Fehlverhalten im Straßenverkehr zu den hoheitlichen Aufgaben des staatlichen Handelns gehören. Privatpersonen können nur dann eingesetzt werden, wenn der Staat die Oberhoheit über das Verfahren hat. Die Kommunen bestimmen ebenso den Zeitpunkt, die Art und Weise, die Dauer und die Anzahl der Geschwindigkeitsmessungen.

Amtsgericht Karlsruhe
Beschluss vom 10.01.2011
Aktenzeichen: OWi 351 Js 46163/09 HW

1 Jahr lang Fahrtenbuch führen bei Überfahren roter Ampel

Beim Überfahren einer roten Ampel, so entschied nun der Verwaltungsgerichtshof München, muss der Fahrzeughalter damit rechnen, für die nächsten 12 Monate ein Fahrtenbuch führen zu müssen. Eine Frau hatte sich über diese Regelung beschwert, doch die Richter empfanden die Dauer von einem Jahr durchaus für angemessen, da es sich beim Überfahren einer Ampel, die mindestens bereits eine Sekunde rot leuchtete um einen schweren Verstoß handelt. Weshalb, so erklärten die Richter, andere Gerichte sogar für die doppelte Dauer, nämlich 24 Monate, ein Fahrtenbuch verlangen.

Verwaltungsgerichtshof München
Beschluss vom 18. Mai 2010
Aktenzeichen: 11 Cs 10.357

Auch erfahrene Anleger müssen über etwaige Risiken aufgeklärt werden

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. Main beschloss, dass auch Anleger, die sich im Geldanlagenbereich auskennen und sich womöglich bereits ein äußerst gewinnbringendes Verfahren der Geldanlage angeeignet haben, ebenfalls umfassend bezüglich der möglichen Risiken einer bestimmten Anlage aufgeklärt werden müssen. Der Anlageberater ist v. a. dann dazu verpflichtet, wenn der Anleger mit einer Form der Geldanlage bislang nicht vertraut war. Diesem kann im Falle des Falles schließlich nicht vorgehalten werden, dass er die Angaben in Frage hätte stellen sollen.

Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 08.12.2010
Aktenzeichen: 19 U 22/10
Pressemitteilung des OLG Frankfurt a. M.

Auch Nicht-EU-Ausländer kann Geschäftsführer einer GmbH werden

Nachdem bereits die Oberlandesgerichte München und Düsseldorf die bislang geltende Rechtsauffassung, die besagte, dass Nicht-EU-Ausländer nur dann zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden können, wenn eine Einreise dieser Person zu jeder Zeit problemlos möglich ist, überdacht haben, schließt sich dem nun auch das Pfälzische Oberlandesgericht an, da es durch den ständigen Gebrauch des Internets heute auch durchaus möglich ist, ein Unternehmen aus dem Ausland, auch außerhalb der EU, zu leiten.

Foto: Peter Kirchhoff/pixelio.de

Beschluss des OLG Zweibrücken vom 09.09.2010
Aktenzeichen: 3 W 70/10
GmbHR 2010, 1260
MDR 2011, 176

Abschleppen erlaubt

Wenn auf einem Supermarktparkplatz, auf dem bestimmte Schilder eindeutig das Parken auf die Zeit des Einkaufs beschränken, ohne dass eingekauft wurde über eine Stunde geparkt wird, ist ein Abschleppen des Fahrzeugs rechtmäßig. Wenn der Abschleppunternehmer die Ansprüche des Parkplatzbesitzers abgetreten bekommen hat, ist ein Abschleppdienst, der vom Besitzer eines Supermarktparkplatzes beauftragt wurde, dazu berechtigt, die Herausgabe eines PKW zu verweigern und sogar den Abstellort des Fahrzeugs geheim zu halten bis der fällige Betrag für das Abschleppen bezahlt wurde. Erst nach Zahlung der Abschleppkosten ist der Abschleppdienst zur Herausgabe des Autos bzw. der Standortinformation verpflichtet.

Landgericht Berlin
Aktenzeichen 9 O 150/10

Vorfahrtregelung bei abknickender Vorfahrt

Die Richter entschieden, dass bei zwei oder mehreren untergeordneten Straßen, welche in eine Vorfahrtsstraße führen nicht derjenige Autofahrer, der schneller in die Straße einbiegt, im Recht ist, sondern auch hier die Rechts-vor-Links-Regelung gilt. So wurde im Fall einer Autofahrerin entschieden, die einen LKW rammte, der links von ihr in die Vorfahrtsstraße einbog. Der LKW-Fahrer sah sich im Recht, da er schon fast vollständig eingebogen war, doch die Meinung der Frau, der LKW-Fahrer hätte ihr „rechts vor links“ gewähren müssen, wurde vom Gericht bestätigt und die Frau erhielt somit Schadenersatz.

Landgericht Coburg
Aktenzeichen 22 O 438/08

Bestimmte Gespanne nun dauerhaft bis Tempo 100 frei

Bis zum 31.12.2010 galt eine Ausnahmeregelung, die es PKW mit Anhängern auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, die voneinander abgetrennt sind, ermöglichte bis Tempo 100 km/h zu fahren. Nun wurde diese ehemalige Ausnahmeregelung zur allgemeingültigen Regel erhoben. Voraussetzung dafür war die „Verlautbarung der Fünften Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung“, die am 12.11.2010 in Kraft trat.

Unnötiges Abschleppen lieber vermeiden

Privatfirmen können einen höheren Preis fürs Abschleppen eines Fahrzeuges verlangen, als dies womöglich durch die Polizei kosten würde (KG, Az.: 13 U 31/10).

Was die Richter dazu sagen:
Die Privatanbieter dürfen für ihre Dienstleistung rechtmäßig deshalb mehr verlangen, da nicht nur das Abschleppen des Fahrzeugs, sondern zuzüglich z.B. auch das Ausfindigmachen des Fahrzeughalters berechnet werden kann. So kam es, dass eine Frau, die ihr Fahrzeug unerlaubter Weise für längere Zeit auf einem Parkplatz eines Supermarktes abgestellt hatte, sich über die vom Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Kosten empörte. Doch sie scheiterte schließlich vor dem Kammergericht in Berlin.

Tippfehler sind erlaubt

Tippfehler bei den Angaben für die elektronische Steuererklärung werden nicht zwangsläufig als „grobes Verschulden“ eingestuft.
(FG Rheinland-Pfalz, Az.: 5 K 2099/09).

Was die Richter dazu sagen:
Einem Anwalt unterlief bei seiner elektronischen Steuererklärung (Elster-Verfahren) ein Fehler, den er allerdings erst nach deren Absendung bemerkte. Er vergaß Angaben zu seiner Altersvorsorge, die sich immerhin in 5-stelligen Dimensionen bewegt, betrugen.

Das Finanzamt schloss jedoch eine nachträgliche Änderung aus, da es sich um ein schweres Verschulden handele. Doch das Finanzgericht beschloss, den Steuerbescheid korrigieren zu lassen, da Eingabefehler für gewöhnlich nur „leicht fahrlässig“ seien.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Buchen (Odenwald)
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	6. – 8.10.11 180 Euro	4. – 6.11.11 180 Euro	18. – 20.11.11 180 Euro	17. – 19.11.11 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG train-to-trainer Ladungssicherung, Lenk- u. Ruhezeiten	1 Tag	25.06.11 80 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	21. – 23.9.11 180 Euro	26. – 28.10.11 180 Euro	7. – 9.12.11 180 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	21. – 24.9.11 240 Euro	26. – 29.10.11 240 Euro	7. – 10.12.11 240 Euro	
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	28.11. – 03.12.11 800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	18. – 21.5.11 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	10. – 12.11.11 300 Euro			

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden-Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	27. – 29.10.11 200 Euro	25. – 27.11.11 200 Euro	11. – 13.11.11 200 Euro	25. – 27.11.11 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage
Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

Geschäftsstellen
Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773
Herr Hesser Tel. 08331-9258050
Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 04174-3549
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

IDF

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland_____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____in _____Land/Kreis _____

Tel. _____Fax _____Handy _____E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahr**lehr**erlaubnis Klasse A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ☐ ASP ☐

Fahr**schul**inhaber ☐ verantwortlicher Leiter ☐

Fahr**schul**erlaubnis Klassen A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Ich beantrage die Mitgliedschaft ☐ Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja ☐ nein ☐

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF), die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers _____

Anschrift d. Kontoinhabers _____

Konto-Nr._____ BLZ_____ Kreditinstitut_____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Unterschrift Vorstand: _____

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser:

Über die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten

Aus aktuellem Anlass informiert Sie Rechtsanwalt Dietrich Jaser heute über die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten.

Ausgangsfall

Am 09.11.2010 wurde ein Berufskraftfahrer von der Polizei auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten auf seinem LKW überprüft. Die Polizei wertete das Kontrollgerät und die Fahrerkarte des Fahrers aus. Hierbei wurde festgestellt, dass an mehreren Tagen die zulässige Lenkdauer bis zur Fahrtunterbrechung überschritten wurde. Es wurden die Personalien festgestellt und der Fahrer konnte anschließend seine Tätigkeit weiterverrichten.

Mehr als drei Monate später, nämlich Ende März 2011, erreichte unseren Fahrer ein Anhörungsschreiben der Verwaltungsbehörde, in dem ihm die von ihm angeblich begangenen Ordnungswidrigkeiten dargelegt wurden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen gegeben wurde. Dies überraschte unseren Fahrer, weil er davon ausgegangen war, dass Ordnungswidrigkeiten innerhalb von drei Monaten verjähren, wenn die Behörde zwischenzeitlich keine Maßnahmen ergreift, die die Verjährung unterbrechen, was in seinem Fall offensichtlich nicht geschah.

Verjährung nach drei Monaten?

Es fragt sich nun, ob im oben geschilderten Fall eine Verjährung der Ordnungswidrigkeit eingetreten ist. Das abhängig davon, in welchem Bereich die Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften erfolgt ist. Im Fall unseres Fahrers handelte es sich um vorgeworfene Verstöße gegen Verpflichtungen aus der sog. europäischen Lenk- und Ruhezeitenverordnung Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 (VO (EG) 561/2006), die nach § 8a des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) bußgeldbewehrt sind. Bei der VO (EG) 561/2006 handelt es sich um eine europäische Verordnung, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellt und im Gegensatz zu den sonst üblichen europäischen Richtlinien nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss. Woher kommt also die Dreimonatsfrist, die in den Köpfen vieler Fahrlehrer und Autofahrer herumgeistert?

Die Verjährung nach dem StVG

Tatsächlich beträgt die Frist der Verfolgungsverjährung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 3 und § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben worden ist. Danach beträgt sie sechs Monate. Die dreimonatige Verjährungsfrist nach § 26 Abs. 3 StVG betrifft nur Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG.

Nach der Vorschrift des § 24 StVG handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung […] zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist".

Bei den „auf Grund des § 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1 StVG erlassenen" Rechtsverordnungen handelt es sich um die allseits bekannte Fahrerlaubnisverordnung (FeV), die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die Fahrzeug zulassungsverordnung (FZV). Das bedeutet also, dass für die Frist der Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die FeV, die StVO, die StVZO und die FZV die Sondervorschrift des § 26 Abs. 3 StVG mit der dreimonatigen Verfolgungsverjährung gilt.

Die Verjährung nach dem OWiG

Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten außerhalb der o.g. Rechtsverordnungen richtet sich nach den §§ 31 Abs. 3 und 17 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Nach § 31 Abs. 2 OWiG verjährt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt (wie zum Beispiel in dem oben genannten § 26 Abs. 3 StVG),

- in 3 Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 15.000 Euro bedroht sind,
- in 2 Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 2.500 Euro bis zu 15.000 Euro bedroht sind,
- in 1 Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 1.000,-- € bis zu 2.500,-- € bedroht sind und
- in 6 Monaten bei übrigen Ordnungswidrigkeiten.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

§ 17 Abs. 2 OWiG ordnet die Halbierung der Höchstmaße für fahrlässige Ordnungswidrigkeiten an. Voraussetzung für den Eintritt der Verfolgungsverjährung ist, dass keine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eingetreten ist. § 33 OWiG enthält eine ganze Reihe von Unterbrechungstatbeständen, die der Übersichtlichkeit halber hier nicht aufgelistet werden können. Jedenfalls unterbricht auch jede Ermittlungsmaßnahme gegen den richtigen Betroffenen den Eintritt der Verfolgungsverjährung. Un terbrechung bedeutet, dass die Verjährungsfrist von vorne zu laufen beginnt.

Was bedeutet dies nun in unserem eingangs geschilderten Fall ?

Unserem Fahrer werden Verstöße gegen Art. 6 (Lenkzeit) und Art. 7 (Lenkdauer/Fahrtunterbrechung) der VO (EG) 561/2006 vorgeworfen. Die Art. 6 und 7 der EU-Verordnung enthalten nur die Verpflichtungen der Fahrer. Die EU-Verordnung selbst enthält keine Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen Art. 6 und 7 VO (EG) 561/2006. Diese sind in § 8a FPersG enthalten, also einem förmlichen deutschen Gesetz. Dass ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Lenkzeit-, Lenkdauer- und Fahrtunterbrechungsvorschriften der EU-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit an sich darstellen ist in § 8a Abs. 2 FPersG geregelt. Die Höhe der Geldbuße ist in § 8 a Abs. 4 geregelt. Sie kann im Fall des § 8a Abs. 2 mit einem Betrag von bis zu 5.000 Euro (Höchstmaß) festgesetzt werden. Allerdings müssen wir hier auch noch § 17 Abs. 2 OWiG berücksichtigen, der anordnet: "Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden."

Die Verjährung der Vorwürfe gegen unseren Fahrer kann also entweder nach einem Jahr oder erst nach zwei Jahren eintreten, je nachdem, ob die Verstöße vorsätzlich (Geldbuße im Höchstmaß 5.000 Euro, also zwischen 2.501 und 15.000 Euro) oder fahrlässig (Geldbuße im Höchstmaß 2.500 Euro, also zwischen 1.001 und 2.500) begangen wurden. Die Sondervorschrift des § 26 Abs. 3 StVG kommt hier nicht zum tragen, weil die Verstöße nicht gegen die nach dem StVG erlassenen deutschen Rechtsverordnungen begangen wurden.

Unser Fahrer hat sich also leider zu früh gefreut. Die Verfolgungsverjährung ist nicht eingetreten. Durch das Anhörungsschreiben ist die Verjährung unterbrochen. Er wird sich also inhaltlich mit den Vorwürfen auseinander setzen müssen.

Verstöße gegen das FahrlG

Die o.g. Verjährungsvorschriften des OWiG gelten übrigens auch für Verstöße gegen das Fahrlehrergesetz (FahrlG). Je nachdem welcher Tatbestand des § 36 Abs. 1 FahrlG erfüllt ist, beträgt die Geldbuße nach § 36 Abs. 2 FahrlG im Höchstmaß entweder 2.500 Euro oder 500 Euro, so dass wir selbst unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 OWiG im Bereich von im Höchstmaß 250 Euro bis zu 500 Euro und damit bei einer Verjährungsfrist von sechs Monaten bzw. 1.250 bis 2.500 Euro liegen, also bei einer Verjährungsfrist von einem Jahr, unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

RA Dietrich Jaser
Sedanstr. 12
89312 Günzburg
Tel: 08221-24680
Fax: 08221-24682
anwalt@domusjuris.de
www.domusjuris.de

Anzeige

activeBIZZ
Redaktion | Web-Programmierung | Content Management

activeBIZZ | Michael-Burgau-Straße 6 | 93049 Regensburg | T: +49 941 30 77 96 40 | F: +49 941 30 77 96 45 | E-Mail: anfragen@activebizz.de

Werbungskosten steuersenkung geltend machen?

Regelung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Es liegt oftmals im Interesse von Familien, dass finanzielle Mittel untereinander darlehensweise überlassen werden. Besonders günstig wirken sich hier Gestaltungen mit Darlehensgebern aus, die einen geringen Steuersatz haben, da die Schuldzinsen auf der einen Seite als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können und auf der anderen Seite nur gering oder ggf. je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens überhaupt nicht besteuert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun das bisherige Schreiben vom 1. Dezember 1992 (AZ: IV B 2 – S 2144 – 76/92) überarbeitet. Dabei wurde unter Beachtung von neuerer Rechtsprechung klargestellt, welche Voraussetzungen Darlehensverträge zwischen Angehörigen erfüllen müssen, um auch steuerrechtlich anerkannt zu werden.

Wie bei allen Vertragsverhältnissen zwischen Angehörigen wird zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen geprüft, ob die Vereinbarung zivilrechtlich wirksam geschlossen wurde, tatsächlich wie vereinbart durchgeführt wird sowie inhaltlich und von der Durchführung her dem so genannten „Fremdvergleich" entspricht; „Fremdvergleich" bedeutet, dass die Verträge so abgefasst sein müssen, wie dies üblicherweise zwischen fremden Dritten (hier: zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten) geschlossen werden.

Fremdüblich muss insbesondere die Vereinbarung über die Laufzeit, die Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens, die Entrichtung der Zinsen zu den festgelegten Fälligkeitszeitpunkten und die ausreichende Besicherung (bspw. Durch Grundschuldeintragung, Bankbürgschaft, Sicherungsübereignung) des Rückzahlungsanspruches sein. Dazu erforderlich ist eine klare Trennung der Vermögens- und Einkunftssphären der Vertragspartner.

In jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragslaufzeit muss eine klare, deutliche und einwandfreie Abgrenzung von Unterhaltsleistungen oder verschleierten Schenkungen möglich sein.

Bei Darlehensverträgen zwischen volljährigen und wirtschaftlich voneinander unabhängigen Angehörigen müssen die Bedingungen der Darlehenstilgung und –besicherung dagegen ausnahmsweise nicht geprüft werden, wenn Kredite zu Herstellungs- oder Anschaffungszwecken von Vermögensgegenständen gewährt werden (bspw. Bau- oder Anschaffungsdarlehen), der Kredit ansonsten bei fremden Dritten hätte aufgenommen werden müssen, die Darlehenszinsen regelmäßig bezahlt werden und die getroffenen Vereinbarungen tatsächlich eingehalten werden (vgl. BFH-Urteil v. 04.06.1991 – IX R 150/85 und v. 25.01.2000 – VIII R 50/97).

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn ein Geldbetrag einem Angehörigen unter der Auflage, ihn als Darlehen zurückzugeben, zugewandt wird. Dies geschieht häufig zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, um den Sparerfreibetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen der Abkömmlinge auszuschöpfen.

Bei diesen Vorgängen handelt es sich aber ertragsteuerlich weder um eine Schenkung noch um eine Darlehensgewährung, da der Beschenkte nicht tatsächlich die alleinige und unbeschränkte Verfügungsmacht erhält, sondern die Mittel lediglich zur Rückgabe an den Zuwendenden verwenden kann. Deshalb sind die Darlehenszinsen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar (vgl. BFH-Urteil v. 22.01.2002 – VIII R 46/00). Für die Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen spricht insbesondere die Vereinbarung der beiden Vorgänge in derselben Urkunde, d.h. eine Schenkung unter der Auflage der Rückgabe als Darlehen oder ein Schenkungsversprechen unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe als Darlehen.

Erfolgen die Vereinbarung von Schenkung und Darlehen in mehreren Urkunden, aber innerhalb kurzer Zeit, sind für die Beurteilung der gegenseitigen Abhängigkeit der beiden Verträge die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu betrachten (vgl. BFH-Urteil v. 18.01.2001 – IV R 58/99). Aber auch bei einem längeren zeitlichen Abstand zwischen Schenkungs- und Darlehensvertrag kann eine auf einem Gesamtplan beruhende sachliche Verknüpfung bestehen, die wiederum zur Versagung der ertragsteuerlichen Anerkennung führen kann (vgl. BFH-Urteil v. 22.01.2002 a.a.O.).

Um die Vermutung einer Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen zu widerlegen, sollten also beide Vorgänge sachlich und zeitlich unabhängig voneinander erfolgen.

Die Schenkung muss zivilrechtlich wirksam vollzogen werden, der Schenkende muss endgültig, tatsächlich und rechtlich entreichert und der Empfänger entsprechend bereichert sein. Zudem darf es sich nicht um eine nur vorübergehende oder formale Vermögensverschiebung handeln.

Es empfiehlt sich, dieses Schreiben zum Anlass zu nehmen, sämtliche bestehenden Verträge unter den genannten Gesichtspunkten zu überprüfen bzw. durch Ihren steuerlichen Berater prüfen zu lassen.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Unternehmerschaft kritisierte Start-Termin

Elektronische Bilanz: Einführung verschoben

Bilanzen sind nach Kritik aus der Unternehmerschaft nun doch erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, in elektronischer Form bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Mit dem sog. Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 wurde ein neuer § 5b in das Einkommenssteuergesetz eingefügt. Danach sollte für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, die elektronische Übermittlung von Bilanzdaten, Eröffnungsbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, also in einheitlichem Format und einheitlicher Aufschlüsselung vorgeschrieben werden.

Hierfür hat das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 19.01.2010 die Übermittlung in Form von XBRL-Datensätzen (XBRL = e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage) festgelegt. Es handelt sich dabei um einen weltweit verbreiteten Standard für den Austausch von Unternehmensdaten. Diese Daten können dann nicht nur durch die Finanzverwaltung zu Kontrollzwecken aufbereitet, sondern bspw. auch für die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger genutzt werden.

Mit BMF-Schreiben vom 16.12.2010 (Az: IV C 6 – S 2133-b/10/10001) wurde nun der Kritik der Unternehmerschaft zum Erstanwendungszeitpunkt gefolgt. Bilanzen sind danach erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, in elektronischer Form bei der Finanzverwaltung einzureichen.

In § 5b Abs. 2 ist außerdem geregelt, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten kann. Dies ist nach § 150 Abs. 8 AO regelmäßig dann möglich, wenn die Datenfernübertragung dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar ist, weil die technischen Möglichkeiten nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand zu schaffen sind oder der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die entsprechenden Möglichkeiten zu nutzen.

Anzeige

Seminarleiterausbildung § 31 FahrlG Grundkurs

Termin vom 18.05. – 21.05.2011
Kosten: 350 Euro

Kursort: 89312 Günzburg

Anmeldungen unter Tel. 08221-31905 (Mo-Fr 10-17 Uhr) oder unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

Modellversuch: Mopedführerschein ab 15 Jahren

Der Freistaat Sachsen möchte einen Modellversuch für den Mopedführerschein mit 15 starten. „Damit wollen wir Jugendlichen die Chance geben, früher mobil und selbstständig zu werden", so der sächsische Verkehrsminister Sven Morlok (FDP) und weiter: „Insbesondere im ländlichen Raum eröffnet der Mopedführerschein mehr Freiräume."

Mit einer fundierten theoretischen und praktischen Ausbildung biete der Mopedführerschein mit 15 die Möglichkeit, verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr ein Jahr früher zu erlernen und zu festigen. (Quelle: Land Sachsen)

Gewerbeerlaubnis weg bei Steuerschulden

Die Konzession kann auch aufgrund von Steuerschulden entzogen werden. (VG Mainz, Az.: 6 L 18/11.MZ).

Was die Richter dazu sagen:
Das Ordnungsamt ließ auf Anraten des Finanzamts hin die Gaststättenerlaubnis eines Wirtes widerrufen, der zahlreichen Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen nicht nachkam und der bereits mit einer fünfstelligen Summe im Rückstand war. Das Verwaltungsgericht sprach sich für dieses Vorgehen aus, da dieser Wirt der Allgemeinheit schadet und nicht über das nötige Verantwortungsbewusstsein verfügt. Gastwirte und auch alle anderen Gewerbetreibende müssen auch immer einen Überblick über den kaufmännischen Bereich haben.

Fahrerassistenzsysteme: Integration in Fahrausbildung

Nach Ansicht der Forscher der Universität Würzburg sollte in die Fahrausbildung der Umgang mit Assistenzsystemen wie ABS und ESP integriert werden, da die modernen Helferlein durchaus Systemgrenzen und Fehlfunktionen aufweisen könnten.

Wenn z.B. ein Abstandswarner ein vorausfahrendes Auto nicht erkenne, müsse der Fahrer schnell eingreifen. Die Schlussfolgerung der Wissenschaftler: Die Fahrer moderner Autos bräuchten nicht weniger Fahrkönnen, sondern mehr. Fahrschüler sollten daher in der Handhabung, Wirkungsweise und über das richtige Verhalten bei Fehlfunktionen von Assistenzsystemen unterrichtet werden.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Porno-Fahrlehrer aus dem Verkehr gezogen

Einem Fahrschulinhaber aus Oberfranken wird nun seine Zulassung entzogen, da er eine Fahrschülerin im Fahrschulauto mit Pornobildern konfrontiert hatte.

Der Fahrlehrer forderte seine 17-jährige Fahrschülerin auf, während der Fahrstunde auf einem Parkplatz zu halten, um ihr dort pornographische Fotos zu zeigen.

Der Mann wurde in einem Strafverfahren des Verwaltungsgerichts Bayreuth deshalb zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt. Zudem entzog ihm die Verwaltungsbehörde zum sofortigen Zeitpunkt, noch während des laufenden Verfahrens, fristlos die Berufserlaubnis und die Befähigung eine Fahrschule zu führen.

Diese Entscheidung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt, da der Fahrlehrer über kein ausreichendes Verantwortungsbewusstsein seinen Fahrschülern gegenüber verfüge. Er nutzte das ihm entgegengebrachte Vertrauen und seine Autoritätsfunktion aus, um sich seine sexuellen Vorstellungen zu erfüllen.

Für den zumeist wesentlich jüngeren Fahrschüler ist die durch das Fahrschulauto vorgegebene Raumbegrenzung in einem solchen Fall von großem Nachteil. Denn der Fahrlehrer habe genau diese ausgenutzt. Doch ein Fahrlehrer muss auch dann die Kontrolle behalten und seinen Beruf verantwortungsvoll ausüben, sollte im umgekehrten Fall eine Schülerin mehr Interesse zeigen.

Fahrlehrer fragen, wir antworten

In Österreich fahren

Wie ist die Rechtslage, wenn meine Tochter mit der deutschen Fahrerlaubnis A1 auf einem entsprechenden Fahrzeug in Österreich unterwegs ist?

Antwort des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation u. Technologie in Wien

Bei der Unterklasse A1 handelt es sich um eine optionale Klasse der geltenden Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie), die von den Mitgliedstaaten nicht eingeführt werden muss und in Österreich auch nicht eingeführt wurde. Aus diesem Grund sind solche Lenkberechtigungen in Österreich auch erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres gültig, das ist jenes Alter, das von der genannten Richtlinie für die Klasse A vorgeschrieben ist und gemeinschaftsrechtlich harmonisiert ist. Als Mindeststrafe bei Übertretung dieser Bestimmung sind 363€ vorgesehen.

Mit Jänner 2013 ist das Inkrafttreten von neuen Bestimmungen im Rahmen der Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie (126/2006/EG) vorgesehen, bei der die Klasse A1 auch eine gemeinschaftsrechtlich harmonisierte Klasse sein wird, die von allen Staaten eingeführt werden muss. Mit Umsetzung dieser Richtlinie müssen dann alle A1-Lenkberechtigungen auch von anderen EU-Staaten in Österreich anerkannt werden.

Anzeige

Raum Nordschwaben

Suche Fahrlehrer Klassen A, BE
zum sofortigen Eintritt
evtl. Übernahme möglich.
Hauptstelle mit Nebenstelle
Tel. 0906-5646
oder 0172-9168577*)
*) Mobilfunknummer, höhere Gebühren!

Anzeige

Fahrlehrerfortbildung
§ 33a Abs. 1
Jetzt auch in Buchen (Odenwald)
Weitere Informationen
unter www.fahrlehrerweiterbildung.de
oder unter Telefon: 08221 31905

Anzeige

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage vom 26.09. bis 01.10.2011

Ausbildungspreis: 1978,00 € + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Fortbildungen nur für treue Angestellte

Bei vorzeitigen Kündigungen von Seiten der Beschäftigten müssen diese die Kosten für bereits begonnene Fortbildungen an den Arbeitgeber zurückzahlen. (BFH, Az.: 3 AZR 621/08)

Was die Richter dazu sagen:
Die Sparkasse stellte eine Rückzahlungsforderung an einen Bankkaufmann, der sich ein Studium zum Sparkassenbetriebswirt finanzieren ließ, aber dann vorzeitig, d.h. nach zwei von drei Lehrgangseinheiten kündigte. Diese Kündigung kann hier jedoch als Bruch des Lehrgangsvertrags verstanden werden, den der ehemalige Angestellte unterzeichnet hatte.
Dieser wandte sich daraufhin an das Bundesarbeitsgericht, doch bestätigten die Richter die Auffassung der Sparkasse, da Arbeitgeber ihre Angestellten sehr wohl für den Zeitraum von Fortbildungen und ggf. auch länger „an sich binden“ können.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Jetzt wieder: Bis zu einem Jahresbetrag von 1.250 € steuerlich geltend machen

Häusliches Arbeitszimmer

Für die Zukunft ist es wieder zulässig, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Jahresbetrag von 1.250 € steuerlich geltend zu machen, sofern außer dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber hatte die Regelungen zur Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer zum 1. Januar 2007 verschärft. So war es nur noch zulässig, Kosten geltend zu machen, sofern das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildete. Nicht mehr möglich war der Abzug von Aufwendungen dann, wenn sich der Mittelpunkt der Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers befand, auch wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand (wie z. B. bei Lehrern und Handelsvertretern).

Diese letzte Einschränkung hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 6. Juli 2010 (AZ: 2 BvL 13/09) für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Neuregelung aufgefordert.

Dieser Aufforderung ist der Gesetzgeber nun im Rahmen des JStG 2010 durch die Änderung von § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG gefolgt. Es wurde hierbei aber ausschließlich der vom Bundesverfassungsgericht gerügte Missstand behoben. Eine in der Politik und Presse teils diskutierte und geforderte Erweiterung bzw. Neuregelung der Abzugsmöglichkeit erfolgte nicht.

Es ist damit für die Zukunft wieder zulässig, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Jahresbetrag von 1.250 € steuerlich geltend zu machen, sofern außer dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Für alle offenen Altfälle, die die Veranlagungsjahre seit 2007 betreffen, ist die Neureglung rückwirkend anzuwenden. Ein sprüche und Steuerbescheide mit einem zutreffenden Vorläufigkeitsvermerk können nun von der Finanzverwaltung abgearbeitet werden.

Gesetz „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung"

Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStGr

Die mit dem Gesetz „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008 eingeführten Erleichterungen beim Investitionsabzugsbetrag (IAB) für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 sind ausgelaufen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sinken die Schwellen für die Inanspruchnahme des IAB wieder auf die Werte von 2008.

Das heißt:
• das Betriebsvermögen darf 235.000 € (bisher 335.000 €),

• der Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft darf 125.000 € (bisher 175.000 €) und

• der Gewinn für Einnahme-Überschuss-Rechner darf 100.000 € (bisher 200.000 €) nicht übersteigen.

Maßgebend sind jeweils die Werte am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird.

Falls eine Überschreitung der Grenzen für den Betriebsvermögenswert droht, können bis zum 31.12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres ggf. Entnahmen (bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften) bzw. Gewinnausschüttungen (bei Kapitalgesellschaften) vorgenommen werden.

Außerdem mindert die Gewerbesteuerbelastung das maßgebliche Betriebsvermögen, auch wenn der entsprechende Aufwand außerbilanziell dem Gewinn wieder hinzuzurechnen ist. Die Investitionsabzugsbeträge selbst sind bei der Ermittlung der Grenzwerte dagegen nicht zu berücksichtigen.

Ungeklärt ist bislang, ob ein bereits geltend gemachter IAB in einem Folgejahr nachträglich erhöht werden kann, wenn im Erstjahr noch nicht die höchstmöglichen 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten in Anspruch genommen wurden. Im Gegensatz zur Meinung der Finanzverwaltung, die eine solche Aufstockung für nicht zulässig hält, hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 20.07.2010 (Az: 16 K 116/10) entschieden, dass ein in einem Wirtschaftsjahr geltend gemachter IAB im nachfolgenden Veranlagungszeitraum aufgestockt werden kann. Bis der Bundesfinanzhof, bei dem der Fall unter dem Az. X R 25/20 anhängig ist, über den Sachverhalt entschieden hat, sollten entsprechende Fälle im Einspruchsverfahren offen gehalten werden.

Anzeige

Fit für die BKF-Aus- und -weiterbildung

eintägige Fortbildung
gem. § 33a Abs. 1 in Günzburg
25.06.2011 von 9 bis 16:30 Uhr

vormittags Ladungssicherung,
nachmittags Lenk- und Ruhezeiten

Kursgebühr: 80 Euro
Anmeldung unter Tel. 08221-31905 oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de

Keine Besteuerung von Gewinnen und Verlusten aus privaten Gegenständen des täglichen Bedarfs

Privat bleibt nun auch privat

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 13.12.2010 durch Einführung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs aus der Steuerpflicht herausgenommen.

Gem. § 23 Abs. 1 EStG ist die Veräußerung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines bestimmten Zeitraums steuerpflichtig. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG umfasst dabei die Anschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb von zehn Jahren. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfasst die Anschaffung und Veräußerung von „anderen Wirtschaftsgütern" innerhalb eines Jahres. Mit Urteil vom 22.04.2008 (Az: IX R 29/06) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass unter „andere Wirtschaftsgüter" auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs fallen.

Dies hatte zur Folge, dass z. B. der Kauf und Verkauf eines privaten PKWs innerhalb eines Jahres steuerpflichtig einzuordnen war. Sofern der Verkaufspreis niedriger war als der Kaufpreis entstand ein steuerlicher Verlust, welcher mit anderen Veräußerungsgewinnen verrechnet werden konnte.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 13.12.2010 durch Einführung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs aus der Steuerpflicht herausgenommen. In der Gesetzesbegründung wurde als Beispiel für Gegenstände des täglichen Gebrauchs nur der Gebrauchtwagen angeführt (BT-Drs. 17/2249, 54).

Der Gesetzgeber selbst hat die „Gegenstände des täglichen Gebrauchs" nicht weiter definiert.

In der Gesetzesbegründung hat er allerdings darauf Bezug genommen, dass ein Veräußerer derartige Gegenstände i. d. R. nicht in Erwartung einer Wertsteigerung erworben hat.

Nur in Ausnahmefällen wäre dies, wie bspw. Bei Kunstgegenständen, Antiquitäten oder Oldtimern, denkbar.

Anzeige

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.
Und das alles für nur 50 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!
Tel. 08221-31905
Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten Wir Sie, uns dies mitzuteilen. Tel. 08221-31905
Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles"

Adresse:

_____

(Name, Vorname)

_____

(Straße, Hausnr.)

_____

(PLZ, Ort)

☐ **ja**

Ich würde, wenn es meine Zeit erlaubt, auch mit nach Berlin fahren, wenn der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer eine Großdemo veranstaltet, um auf die Probleme der Fahrlehrerschaft aufmerksam zu machen.

Gutmütig, wie wir sind, haben wir lange genug nur zugeschaut und alles über uns ergehen lassen!

_____

Unterschrift

bitte faxen an:
08221-31965 oder per Post an:
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
Stadtberg 32
89312 Günzburg